

Merkblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Kreis Euskirchen

Nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) für das Land NW vom 24.02.1980 in der zurzeit geltenden Fassung haben Schüler **mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in NRW** Anspruch auf Erstattung notwendiger Schülerfahrkosten, wenn sie unter anderem eine **Schule der Sekundarstufe I besuchen und der Schulweg grundsätzlich mehr als 3,5 km beträgt**.

Schulweg im Sinne der SchfkVO ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort (z.B. Praktikumsstelle). Der **Höchstbetrag** der erstattungsfähigen Fahrkosten beträgt monatlich 100,00 Euro abzüglich des Eigenanteils (für Bezirksfachklassen 50,00 Euro). Mit dem Höchstbetrag sind neben den Fahrten zur Schule auch evtl. erforderlich werdende Fahrten zur Praktikumsstelle abgegolten.

Nächstgelegene Schule ist die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Die **Übernahme der Schülerfahrkosten** erfolgt grundsätzlich durch Erwerb des Schülertickets. Das Schülerticket gilt an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr im gesamten Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS). **Ist jemand freifahrberechtigt und verzichtet auf die Ausstellung eines Schülertickets, so entfällt jegliche Kostenerstattung.**

1. Erwerb des Schülertickets

Mittels Antragsformular des VRS (erhältlich im Schulsekretariat)

Eigenanteil: 12,00 €/ Monat **für Freifahrberechtigte**

27,90 €/ Monat **für Nichtfreifahrberechtigte**

* die Preise richten sich nach Standortkategorien (Standort der Schule) / Don-Bosco-Schule in Euskirchen: Standortkategorie 1

Der Eigenanteil für das Schülerticket wird vom Verkehrsträger mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Eigenanteil entfällt für freifahrberechtigte Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (**SGB XII**) geleistet wird.

Der Bezug dieser Leistung ist vom zuständigen Sozialbüro zu bestätigen.

SGB II-Empfänger sind grundsätzlich nicht befreit!

Die Kostenbefreiung entfällt, sobald kein Anspruch auf Sozialleistungen mehr besteht. Das Sekretariat oder das Schulverwaltungsamt sind davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

Nichtfreifahrberechtigte haben die Möglichkeit, das Ticket gegen Zahlung des Eigenanteils von 27,90 €/ Monat zu erwerben.

Freifahrberechtigte:

Schüler, die eine Schule der Sekundarstufe I besuchen und deren Schulweg länger als 3,5 km ist. Ebenso Schüler, deren Schulweg kürzer als 3,5 km, aber **besonders gefährlich** i. S. d. § 6 Abs. 2 SchfkVO ist (Schulweg führt überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen oder eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger muss überquert werden).

Nichtfreifahrberechtigte:

Schüler, die eine Schule der Sekundarstufe I besuchen und deren Schulweg weniger als 3,5 km beträgt und nicht besonders gefährlich ist.

Beantragung:

Grundsätzlich muss der Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein!

Der Antrag auf Ausstellung des Schülertickets ist unverzüglich nach Erhalt des Aufnahmebescheides im Schulsekretariat abzugeben, **jedoch bis spätestens 16.04.2012. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass im Antrag die besuchte Schulform angegeben ist. Außerdem ist der Schulstempel auf dem Antrag erforderlich.** Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Damit das Ticket fristgemäß ausgestellt werden kann, muss der vollständig ausgefüllte Antrag dem Verkehrsträger bis zum 10. des Vormonats vorliegen.

Gültigkeit des Schülertickets:

Das Schülerticket gilt ab dem **01.08.2012. Liegt das vom Schüler beantragte Schülerticket zu Schulbeginn am 22.08.2012 noch nicht vor, ist der Schüler verpflichtet bis zum Erhalt des Tickets, Fahrscheine auf eigene Kosten zu kaufen. Die Regionalverkehr Köln GmbH führt gerade an den ersten Schultagen akribisch Kontrollen durch und erteilt „Schwarzfahrern“ Bußgelder.** Grundsätzlich gilt das Schülerticket für den gesamten Bildungsgang ohne zeitliche Einschränkung. Wenn das Schülerticket nicht zum Schuljahresende gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um ein weiteres Schuljahr. Bei einem Wechsel in einen anderen der v. g. Bildungsgänge behält das Ticket ebenfalls seine Gültigkeit. Es ist nicht neu zu beantragen.

Zur Weiterführung des Schülerticket-Abonnements ist die Berechtigung dem Verkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Der Schüler muss dazu für jedes folgende Schuljahr erneut ein Antragsformular ausfüllen. Das Schülerticket selber behält bis zur Rückgabe oder Kündigung seine Gültigkeit.

Aushändigung:

Die Tickets werden den Schülern von der RVK zugesandt.

Das Schülerticket ist übergangsweise bis zum **18.09.2012** auch in Verbindung mit dem Personalausweis und einer Aufnahmebescheinigung der Schule gültig, **danach jedoch nur in Verbindung mit dem Schülerschein. Der Schülerschein wird am 1. Schultag in der Schule ausgehändigt.**

Änderung des Wohnsitzes:

Die Änderung des Wohnsitzes ist dem Schulsekretariat unverzüglich mitzuteilen. Das Sekretariat informiert daraufhin den Verkehrsträger.

Verlust des Schülertickets

Bei Verlust des Schülertickets hat der Schüler dies unverzüglich dem Verkehrsträger RVK Köln GmbH **schriftlich** zu melden.

Anschrift: Regionalverkehr Köln GmbH, Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln

Ansprechpartner:	Frau Braches	0221/1637-683	A-F
	Frau Spurzen	0221/1637-681	G-K
	Frau Mannz	0221/1637-680	L-R
	Frau Bölter	0221/1637-682	S-Z

Das Ticket wird daraufhin von der RVK gesperrt. Für die Neuausstellung fällt eine Bearbeitungsgebühr an.

Die Bearbeitungsgebühr und die Fahrtkosten, die bis zur Ausstellung des neuen Tickets anfallen, trägt der Schüler.

Rückgabe des Schülertickets:

Verlässt der Schüler die Schule vor Beendigung des Schuljahres oder wechselt er in eine Berufsschulklasse oder in eine Fachschule (ausgenommen Fachschule für Sozialpädagogik), so ist das Schülerticket **unverzüglich** zu kündigen und an den Verkehrsträger zurückzusenden. Das Gleiche gilt, wenn der Bildungsgang beendet ist.

Anschrift: Regionalverkehr Köln GmbH, Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln.

2. Nachträgliche Übernahme von Schülerfahrkosten**a.) Aufpreis zur Nutzung des Taxibusses**

Zum 01.01.2006 hat die RVK für die Nutzung des Taxibusses einen Aufschlag je Fahrt und Person in Höhe von 1,00 € festgelegt.

Besteht auf einer Strecke kein reguläres Bus- bzw. Bahnangebot, sondern nur die Möglichkeit, den Taxibus zu nutzen, übernimmt der Schulträger den Taxibuszuschlag.

Dies gilt jedoch nur für Schüler, die freifahrtberechtigt sind (siehe Erläuterung Seite 1).

Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist ein Nachweis, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich und die Inanspruchnahme des Taxibusses unumgänglich war.

Die Kostenerstattung gilt nur für Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Unterricht entstehen, jedoch nicht für Fahrten in der Freizeit.

Die Kostenübernahme erfolgt im sog. Erstattungsverfahren, d.h. der Schüler zahlt zunächst den Aufpreis und erhält im Nachgang vom Schulträger den ihm zustehenden Betrag zurück. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand erfolgt die Erstattung jeweils am Ende des Haushaltsjahres (vor den Weihnachtsferien) und am Ende des Schuljahres (vor den Sommerferien). Entsprechende Vordrucke sind im Schulsekretariat erhältlich.

Die Fahrbelege sind gesammelt und mit dem Erstattungsantrag über die Schule dem Schulträger zwecks Kostenerstattung vorzulegen. Es werden nur die nachgewiesenen Kosten erstattet.

Auf den Fahrbelegen müssen Datum und Uhrzeit der Taxibusfahrt vermerkt sein. Unleserliche und handschriftlich abgeänderte Fahrbelege können nicht berücksichtigt werden.

b.) Gewährung einer Wegstreckenentschädigung**Antragsberechtigte:**

Schüler, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Fahrzeit insgesamt über 3 Stunden oder Verlassen der Wohnung überwiegend vor 06.00 Uhr, **aber: Wartezeiten vor und nach dem Unterricht bleiben unberücksichtigt**).

Die Benutzung eines privaten PKWs ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels zulässig. Die Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKWs beträgt 0,13 Euro/km, bei der Benutzung eines Motorrades/Mopeds 0,05 Euro/km, Fahrrad 0,03 Euro/km. Bei der Berechnung der Entschädigung wird die kürzeste verkehrsmäßige Streckenführung zugrunde gelegt.

Beantragung und Umfang der Erstattung:

Die Erstattung von Schülerfahrkosten ist mit einem im Schulsekretariat erhältlichen Formular halbjährlich (vor Beginn der Weihnachtsferien und vor den Sommerferien), **spätestens jedoch bis zum auf das abgelaufene Schuljahr folgenden 31. Oktober (Ausschlussfrist) zu beantragen. Für nach dem 31. Oktober eingehende Erstattungsanträge ist eine Erstattung der Schülerfahrkosten ausgeschlossen!**

c.) Fahrkostenerstattung für Fahrten zum Praktikum

Freifahrberechtigte

Ist ein Schüler **im Besitz eines Schülertickets** und besteht die Möglichkeit, die Praktikumsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, ist jegliche Kostenerstattung ausgeschlossen.

Laut § 20 (2) Schülerfahrkostenverordnung ist der Anspruch auch ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so wird eine Wegstreckenentschädigung unter Anrechnung des Eigenanteils gezahlt. Die Benutzung eines privaten PKWs ist auch hier in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels zulässig. Der Erstattungshöchstbetrag beträgt nach § 2 Abs. 1 SchfkVO 100,00 € monatlich.

Entsprechende Antragsformulare sind im Schulsekretariat erhältlich.

Nichtfreifahrberechtigte

Den Nichtfreifahrberechtigten, die **nicht** im Besitz des Schülertickets sind, werden die notwendigen Fahrtkosten zum Praktikum bis zum Höchstbetrag von 100,00 € monatlich erstattet.

Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind deshalb besondere Angebote der Verkehrsträger (Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten usw.) zu nutzen. Einzelfahrscheine werden grundsätzlich nicht erstattet. Die gelösten Fahrscheine sind dem Antrag beizufügen.

Fahrtkosten für die Benutzung des privaten Fahrzeugs (das gilt für PKW, Moped und Fahrrad) sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Voraussetzungen siehe Punkt „Antragsberechtigte“).

Allgemeine Anmerkung zum Praktikum

Den Anträgen auf Erstattung der Fahrtkosten zum Praktikum ist eine Bestätigung des Praktikumsbetriebes über die Dienstzeiten des Praktikanten beizufügen. Ohne diese ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Praktikumsbetrieb im **Umkreis von 25 km** einfache Strecke **ab der Schule** liegen sollte, da nur die Kosten für diese Strecke erstattungsfähig sind.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Schulabteilung des Kreises Euskirchen:

Frau Skrotzki (Tel. 02251/15 270 Mo., Die., Do. 8.00 Uhr - 11.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr - 13.00 Uhr),

Frau Bings (Tel. 02251/15 270 nur mittwochs) oder Frau Dillmann (Tel. 02251/15 919 8.30-12.00 Uhr)

oder an das jeweilige Schulsekretariat:

Don-Bosco-Schule, Frau Diefenthal, Euskirchen (Tel. 02251/ 149980)

Zur besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, neben der männlichen jeweils auch die weibliche Form der Darstellung zu formulieren.

5. Im Abrechnungszeitraum habe ich folgende Privatfahrzeuge benutzt:

- PKW (0,13 Euro/km)
 Motorrad/Moped (0,05 Euro/km)
 Fahrrad (0,03 Euro/km)

benutztes Fahrzeug	kürzeste einfache Entfernung in km	x 2 = Hin- und Rückfahrt	Anzahl der Anwesenheitstage	Fahrkosten in Euro

6. Mitnahme von Schülern/Schülerinnen:

- Im o. a. Zeitraum wurden die in der Anlage aufgeführten Mitschüler/innen von mir mitgenommen. Die genauen Angaben (Name und Wohnort, Klasse, Mitnahmedatum, Entfernung) sind der Anlage zu entnehmen.

7. Den Erstattungsbetrag in Höhe von _____ Euro bitte ich auf das Konto Nr. _____ bei _____ in _____ Bankleitzahl _____ Kontoinhaber _____ zu überweisen.

8. Ich versichere hiermit die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift

Prüfungsvermerk der Schule	Stempel
_____ Datum/Unterschrift	

Festsetzung des Schulverwaltungsamtes:

**Antrag auf Erstattung der Schülerfahrkosten
(Fahrten zum Praktikum)**

1. Angaben zum Schüler/zur Schülerin

Name, Vorname

Klassenbezeichnung, Klassenlehrer

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort, Ortsteil

2. Ich bin seit dem _____ im Besitz eines Schülertickets.

3. Ich beantrage die Erstattung von Schülerfahrkosten für das
Wochenpraktikum vom _____ bis _____

Tagespraktikum vom _____ bis _____

Anschrift der Praktikumsstelle: _____

Anzahl der Praktikumstage des Wochen- und/oder Tagespraktikums:

Monat						
Anzahl Tage						

Bestätigung der Praktikumsstelle:

Ort, Datum

Unterschrift der Praktikumsstelle

4. Im Abrechnungszeitraum habe ich folgende öffentliche Verkehrsmittel benutzt:

Fahrtstrecke von _____ bis _____ Bahn Bus

Fahrtstrecke von _____ bis _____ Bahn Bus

Fahrtstrecke von _____ bis _____ Bahn Bus

Ich bitte, mir die durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel entstandenen Fahrkosten in Höhe von

_____ Euro zu erstatten. **Als Anlage sind beigefügt:**

Anzahl	Einzel-, Schülerwochen-, Schülermonatskarten, Mehrfahrtenkarten	Bezeichnung des Verkehrsmittels	Einzelpreis	Gesamtpreis

5. Im Abrechnungszeitraum habe ich folgende Privatfahrzeuge benutzt:

- PKW (0,13 Euro/km) Motorrad/Moped (0,05 Euro/km) Fahrrad (0,03 Euro/km)

benutztes Fahrzeug	kürzeste einfache Entfernung in km	x 2 = Hin- und Rückfahrt	Anzahl der Anwesenheitstage	Fahrkosten in Euro

6. Den Erstattungsbetrag in Höhe von _____ Euro bitte ich auf das Konto Nr. _____ bei _____ in _____ Bankleitzahl _____ Kontoinhaber _____ zu überweisen.

7. Ich versichere hiermit die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift

Prüfungsvermerk der Schule
Stempel
_____ Datum/Unterschrift

Festsetzung des Schulverwaltungsamtes: